



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. August 2019 beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PfIBG).****§ 1
Pflegeschule**

(1) Eine Pflegeschule im Sinne dieses Gesetzes bildet Pflegefachkräfte nach Maßgabe des Teils 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) aus und kann in öffentlicher oder privater Trägerschaft geführt werden. Pflegeschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Werden Ausbildungsziele nach Maßgabe des Teils 5 des Pflegeberufegesetzes verfolgt, bleibt davon die Einordnung als Pflegeschule unberührt. Die Ausbildung findet in Bildungsgängen statt.

(2) Auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge mit dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit dem Träger der Ausbildung, ob sie im letzten Ausbildungsdrittel theoretischen und praktischen Unterricht mit Ausbildungszielen nach Maßgabe des Teils 5 des Pflegeberufegesetzes anbietet.

**§ 2
Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen**

(1) Die Pflegeschule nach § 1 Abs. 1 kann an öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt geführt werden.

(2) § 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 70 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 zu erteilende Unterricht erfolgt durch die Lehrkräfte der öffentlichen berufsbildenden Schulen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der öffentlichen berufsbildenden Schulen ist zugleich Leitung der an dieser Schule nach Absatz 1 geführten Pflegeschule.

(5) Verfügt eine schulfachliche Koordinatorin oder ein schulfachlicher Koordinator der öffentlichen berufsbildenden Schule über eine abgeschlossene pflegewissenschaftliche pflegepädagogische Hochschulausbildung oder eine pflegewissenschaftliche oder eine pflegepädagogische Hochschulausbildung, nimmt sie oder er im Auftrag der Schulleitung in der an dieser Schule geführten Pflegeschule die Aufgaben gemäß § 10 des Pflegeberufegesetzes wahr. Ist keine schulfachliche Koordinatorin oder kein schulfachlicher Koordinator mit dieser Ausbildung an der öffentlichen berufsbildenden Schule vorhanden, werden diese Aufgaben durch die Schulleitung einer Lehrkraft der öffentlichen berufsbildenden Schule, die über die geforderte Ausbildung verfügt, übertragen.

(6) Die an öffentlichen berufsbildenden Schulen an der Pflegeschule eingerichteten Bildungsgänge nach § 1 Abs. 1 werden in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen und nach den Vorgaben der Schulentwicklungsplanung beantragt und genehmigt.

(7) Bei Einführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz an den zum 31. Dezember 2019 bestehenden öffentlichen Berufsfachschulen Altenpflege ist eine gesonderte Genehmigung nicht erforderlich.

§ 3 Staatliche Anerkennung

(1) Eine Pflegeschule darf nur mit staatlicher Anerkennung betrieben werden.

(2) Das Landesschulamts erteilt für die Pflegeschule auf Antrag des Schulträgers die staatliche Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und der nach Absatz 3 erlassenen Verordnungen erfüllt sind. Der Schulträger kann die Antragstellung auf die Pflegeschule übertragen.

(3) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Antragsverfahren und zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nach Absatz 2 durch Verordnung zu regeln, insbesondere

1. zur pädagogischen Qualifikation der Schulleitungen,
2. zu weiteren Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht einschließlich der Festlegung, welche Studiengänge als Grundlage der Hochschulabschlüsse anerkannt sind,
3. zur angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze, einschließlich der Anforderung mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft in der Pflegeschule,
4. zu den Anforderungen an die inhaltliche und schulorganisatorische Ausgestaltung der Ausbildung,
5. zu Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel und
6. zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§ 4 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 3 ist zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren und die Voraussetzungen trotz Aufforderung des Landesschulamtes innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Die staatliche Anerkennung nach § 3 ist zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr erfüllt sind und die Voraussetzungen trotz Aufforderung des Landesschulamtes innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(3) Die staatliche Anerkennung nach § 3 erlischt, wenn der Schulbetrieb nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der staatlichen Anerkennung aufgenommen wird oder wenn die Pflegeschule länger als drei Jahre lang nicht betrieben wird.

§ 5

Aufsicht über Pflegeschulen

(1) Das Landesschulamt hat die Einhaltung der die Pflegeschulen betreffenden Vorschriften des Pflegeberufgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit ist es insbesondere berechtigt, die Pflegeschulen zu besichtigen, Einblick in deren Unterrichtsbetrieb zu nehmen und Berichte und Nachweise zu fordern.

(2) Pflegeschulen sind verpflichtet, jede geplante Einrichtung eines Bildungsganges in der Regel sechs Monate vor Ausbildungsbeginn und jede erfolgte Einrichtung eines Bildungsganges innerhalb von zwei Monaten nach Ausbildungsbeginn gegenüber dem Landesschulamt anzuzeigen.

§ 6

Schulpflichterfüllung

Durch den Besuch eines Bildungsganges an einer Pflegeschule wird die Schulpflicht erfüllt.

§ 7

Fort- und Weiterbildung

(1) Lehrkräfte an Pflegeschulen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung bietet Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen an. § 30a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anzuwenden.

(3) Weitere Bildungsträger können fachinhaltliche und spezialisierende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter anbieten.

§ 8

Miet- und Investitionskostenzuschuss

(1) Das Land gewährt den Pflegeschulen nach § 1 einen Miet- und Investitionskostenzuschuss für die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude in Form von Pauschalbeträgen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die zuständige Stelle für die Auszahlung des Miet- und Investitionskostenzuschusses zu bestimmen.

(3) Ein Miet- und Investitionskostenzuschuss nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit eine Finanzierung durch andere Kostenträger erfolgt.

§ 9 Verordnungsermächtigung

(1) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu erlassen über

1. die nähere schulfachliche und schulrechtliche Ausgestaltung des Bildungsgangs an Pflegeschulen, einschließlich der Leistungsbewertung, Notenbildung und der Ausgestaltung der Zwischenprüfung,
2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Lernfelder und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
3. Einzelheiten zur Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes und zur Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13 des Pflegeberufgesetzes,
4. Einzelheiten der Einbeziehung von an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingerichteten Bildungsgängen nach § 2 Abs. 6 in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
5. Einzelheiten zur Finanzierung der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an Pflegeschulen gemäß § 7 Abs. 2 und
6. Einzelheiten zur Höhe und Gewährung des Miet- und Investitionskostenzuschusses nach § 8.

(2) Das für Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu erlassen über

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
2. die Einzelheiten zur Festsetzung des Umlageverfahrens nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,
3. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- und Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufgesetzes und die einzelnen Modalitäten unter Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
4. ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
5. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Ler-

nens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden, und

6. Erfassung von statistischen Angaben über die im Pflegeberufegesetz benannten Angaben hinausgehende Sachverhalte des Ausbildungswesens gemäß § 55 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes.

(3) Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Einzelheiten der Überprüfung der Studienkonzepte nach § 38 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes durch das für Hochschulen zuständige Ministerium im Akkreditierungsverfahren,
2. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach § 38 Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes,
3. Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie nach anderen Landesgesetzen erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung und
4. die Finanzierung der Praxiseinsätze des Hochschulstudiums durch das Land, insbesondere die Praktikumsvergütung für die Zeit, die Studierende in der Praxis tätig sind.

§ 10

Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2025 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausbildung verfügen.

(2) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, befristet bis zum 31. Dezember 2029 für den über Absatz 1 hinausgehenden Zeitraum zu regeln, inwieweit für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(3) Die Regelungen des § 65 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes zum Bestandschutz bleiben unberührt.

§ 11

Übergangsregelung zur staatlichen Anerkennung

(1) Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, staatlich genehmigt

oder staatlich anerkannt sind oder öffentliche Berufsfachschulen Altenpflege sind, gelten bei Fortführung ihres Betriebs als Pflegeschule als staatlich anerkannt im Sinne von § 3 Abs. 1 und bedürfen keines gesonderten Anerkennungsverfahrens. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des § 65 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

(1) Eine Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes oder einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ist für die Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ist für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz die Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322, 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2017 (GVBl. LSA S. 81), in der jeweils geltenden Fassung und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13

Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und § 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (Generalistische Ausbildung). Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das in Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes geregelte Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) enthält eine Reihe von Vorschriften, für deren Ausführung auf Landesebene landesgesetzliche Regelungen zwingend notwendig sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die für die Ausführung der Ausbildung an den neuen Pflegeschulen notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, d. h. Regelungen zur staatlichen Anerkennung und Aufsicht über Pflegeschulen sowie Übergangsregelungen für bestehende Altenpflege- und Krankenpflegeschulen. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf notwendige Verordnungsermächtigungen insbesondere für den Bereich der praktischen Ausbildung sowie der hochschulischen Pflegeausbildung.

II. Einzelbegründung

§ 1 Pflegeschule

Abs. 1

Die Pflegeschule ist im Pflegeberufegesetz nicht definiert. In § 6 des Pflegeberufegesetzes wird formuliert, dass der Unterricht an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen stattfindet. In § 9 des Pflegeberufegesetzes werden lediglich Mindestanforderungen an Pflegeschulen aufgeführt. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) legt die Ausbildungsinhalte verbindlich fest. Für die Ausführung des Pflegeberufegesetzes in Sachsen-Anhalt ist es daher notwendig, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Pflegeschule und deren Einordnung in das Schulwesen zu definieren. Wesentlich für die Pflegeschule ist laut Absatz 1 Satz 1 die Ausbildung von Pflegefachkräften nach Maßgabe des Teils 2 des Pflegeberufegesetzes für den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“. Diese Berufsabschlüsse sind das Ergebnis der generalistischen Pflegeausbildung.

In den Sätzen 1 und 2 wird der Status der Pflegeschulen (öffentlich oder privat) näher erklärt und festgelegt, dass die Schulen nicht dem Schulgesetz unterliegen. Die neue Pflegeausbildung findet an den ehemaligen Krankenhausschulen statt, aber auch an weiteren Pflegeschulen. Auch an den öffentlichen berufsbildenden Schulen wird die generalistische Pflegeausbildung ermöglicht, sie ist aber kein „Pflichtangebot“. Für die Pflegeschule gibt es ein bundesweit neues Finanzierungsmodell (Fondsfinanzierung).

Teil 5 des Pflegeberufegesetzes (§§ 58 bis 62) enthält jedoch besondere Vorschriften zu den auch weiterhin möglichen Berufsabschlüssen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege. Werden diese Berufsabschlüsse auf-

grund einer Wahlentscheidung der Auszubildenden im letzten Ausbildungsdrittel angestrebt, hat das unmittelbare Auswirkungen auf die in dieser Ausbildungsphase erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsinhalte. Diese unterscheiden sich von denen einer generalistischen Pflegeausbildung. Praktisch ist damit nicht ausgeschlossen, dass einzelne Schulen auf der Grundlage von Wahlentscheidungen vorwiegend oder ausschließlich auf Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege vorbereiten. Auch in diesem Fall bleibt die Schule jedoch Pflegeschule. Dies wird durch Satz 3 klargestellt.

Satz 4 erläutert, dass nach dem Pflegeberufegesetz in Sachsen-Anhalt Bildungsgänge geführt werden. Diese Bildungsgänge ergeben sich aus Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (Pflegefachmann/Pflegefachfrau mit Vertiefungen) und aus Teil 5 des Pflegeberufegesetzes (Altenpfleger/Altenpflegerin und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin).

Abs. 2

Die Pflegeschule kann entscheiden, welchen der Bildungsgänge „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann/Pflegefachfrau mit der Vertiefung Altenpflege“ oder „Pflegefachmann/Pflegefachfrau mit der Vertiefung Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ sie anbietet. Diese Entscheidung trifft sie im Benehmen mit dem Träger der Ausbildung. Machen Auszubildende in den Fällen des § 59 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufegesetzes von ihrem Wahlrecht Gebrauch und entscheiden sich für das letzte Ausbildungsdrittel für eine Ausbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege, hat das unmittelbare Auswirkungen auf die in dieser Ausbildungsphase erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsinhalte (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2 Pflegeberufegesetz). Nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes hat in diesem Fall der Träger der praktischen Ausbildung die nunmehr gewählte Ausbildung einschließlich des darauf auszurichtenden theoretischen und praktischen Unterrichts über Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen und Pflegeschulen sicherzustellen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die einzelne Pflegeschule diese Gewährpflicht für einen theoretischen und praktischen Unterricht mit Ausrichtung auf den vom Auszubildenden gewählten Berufsabschluss im letzten Ausbildungsdrittel nicht trifft. Dies wird damit klargestellt. Für Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung ist vor diesem Hintergrund auf der Grundlage der entsprechenden Kooperationsverträge ein frühzeitiger Informationsaustausch auch darüber geboten, ob und wie die sich aus einer möglichen Wahlrechtsausübung ergebenden Ausbildungsnotwendigkeiten erfüllt werden können. Diesem Anliegen wird durch die Formulierung „im Benehmen mit dem Träger der Ausbildung“ Rechnung getragen.

§ 2 Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen

Abs. 1

Die Pflegeschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. In Absatz 1 wird jedoch klargestellt, dass die Pflegeschule nach § 1 Abs. 1 an öffentlichen berufsbildenden Schulen auch geführt werden kann. Sie stellt aber - wie die bisherige öffentliche Berufsfachschule Altenpflege - keine eigenständige Schule dar.

Abs. 2

Der Verweis in Absatz 2 auf die entsprechende Anwendbarkeit ausgewählter Absätze der §§ 64 und 70 des Schulgesetzes dient dazu, die mit der Schulträgerschaft an öffentlichen berufsbildenden Schulen bei Durchführung der Ausbildung in Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz verbundenen Aufgaben und Kosten näher zu bestimmen.

Abs. 3

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass der Unterricht an öffentlichen berufsbildenden Schulen nach dem Pflegeberufegesetz von den an den öffentlichen berufsbildenden Schulen tätigen Lehrkräften durchgeführt wird.

Abs. 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Leitung der öffentlichen berufsbildenden Schule auch die Leitung der Pflegeschule umfasst.

Abs. 5

Berufsbildende Schulen bilden in verschiedenen Schulformen und Bildungsgängen aus. Das Pflegeberufegesetz formuliert in § 10 die Aufgaben zur Umsetzung der Gesamtverantwortung der „Pflegeschule“. Diese Aufgaben nimmt im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die schulfachliche Koordinatorin oder der schulfachliche Koordinator wahr, sofern sie oder er über eine pflegewissenschaftliche und/oder pflegepädagogische Hochschulausbildung verfügt. Ist das nicht der Fall, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgaben einer Lehrkraft übertragen, die diese Ausbildung besitzt. Insbesondere zur Prüfung des Ausbildungsplans der praktischen Ausbildung sowie zur Erarbeitung des schulinternen Curriculums ist eine pflegewissenschaftliche und/oder pflegepädagogische Hochschulausbildung erforderlich.

Abs. 6

Absatz 6 sichert die Einordnung des/der an den Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingerichteten Bildungsgangs/Bildungsgänge nach § 1 Abs. 1 in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Damit werden die Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz in die jeweilige berufsbildende Schule integriert. Das System der Beantragung und Genehmigung von Bildungsgängen an öffentlichen berufsbildenden Schulen wird auf die Pflegeausbildung übertragen.

Abs. 7

Mit dem Absatz 7 wird klargestellt, dass eine gesonderte Genehmigung nach Absatz 7 Satz 1 nicht erforderlich ist, wenn die generalistische Pflegeausbildung an den zum 31. Dezember 2019 bestehenden öffentlichen Berufsfachschulen Altenpflege eingeführt wird. Damit wird dem Bestandsschutz nach § 65 Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes Rechnung getragen.

§ 3 Staatliche Anerkennung

Abs. 1

Es wird klargestellt, dass eine Pflegeschule im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes einer staatlichen Anerkennung bedarf. Eines gesonderten staatlichen Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht in den Fällen des § 11 (Bestandsschutz).

Abs. 2

Es wird festgelegt, dass die Erteilung der staatlichen Anerkennung an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden ist. Sofern alle Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes und die weiteren vom Land durch Verordnung erlassenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Landesschulamt als zuständige Behörde zur Erteilung der staatlichen Anerkennung verpflichtet.

Abs. 3

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Schulwesen zuständige Ministerium. Zum einen bezieht sich die Ermächtigung darauf, Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung des Antragsverfahrens selbst zu regeln. Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, zu den einzelnen Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nach Absatz 2 Regelungen zu erlassen, die Konkretisierungen von Anerkennungsanforderungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes und weitergehende Anerkennungsanforderungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes darzustellen.

Insbesondere müssen die in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes genannten Mindestanforderungen hinsichtlich Qualifikation und Zahl des Leitungs- und Lehrpersonals an Pflegeschulen eingehalten werden. Durch Verordnung soll geregelt werden, dass mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau an der Pflegeschule beschäftigt ist. Relevanz erhält diese Bestimmung gerade in der Gründungsphase einer Pflegeschule, in der sie möglicherweise nur wenige Ausbildungsplätze vorhält. Auch und gerade in dieser Phase ist jedoch eine hauptberufliche Lehrkraft als kontinuierlich zur Verfügung stehende Ansprechperson notwendig, um den gesetzlich vorgegebenen qualifizierten Bildungsauftrag der Pflegeschule zu erfüllen.

Mit dem Nachweis der Anerkennungsanforderung an Pflegeschulen auf der Grundlage von Absatz 3 Nr. 4 belegt der Träger der Pflegeschule, dass er inhaltlich und schulorganisatorisch eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten kann. In inhaltlicher Hinsicht geht es um die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch qualifizierte Lehrkräfte. In organisatorischer Hinsicht geht es insbesondere um das Unterrichtsangebot als Block- oder Turnusunterricht sowie um die sachgerechte Bezugnahme bzw. Vernetzung zwischen dem theoretischen und dem praktischen Unterricht.

Zum fachlichen Standard der beruflichen Bildung gehört der Einsatz von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Dieser Standard soll daher auch für die neuen Pflegeschulen gelten. Diese sollen ihre Ausbildung durch Qualitätssicherungsmaßnahmen regelmäßig selbst überprüfen, um etwaiges Verbesserungspotenzial erkennen zu können. Für die Umsetzung erkannter Verbesserungsmöglichkeiten ist ein Konzept zu entwickeln und entsprechend zu realisieren. Ein bestimmtes Qualitätssicherungsverfahren

wird den Pflegeschulen nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist die gesamte Bandbreite einschlägiger und anerkannter Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwendbar.

§ 4 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

Absätze 1 und 2

Absatz 1 und 2 enthalten Regelungen für die Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung der Pflegeschule, die von den allgemeinen Bestimmungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichen. Voraussetzung sowohl einer Rücknahme als auch eines Widerrufs der staatlichen Anerkennung der Pflegeschule ist die verpflichtende vorherige Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel und die Einräumung einer angemessenen Abhilfefrist seitens des Landesschulamtes. Verstreicht die angemessene Abhilfefrist ergebnislos, ohne dass die Anerkennungsvoraussetzungen nun (wieder-) hergestellt werden, sind Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung die sachgerechte Rechtsfolge.

Abs. 3

Eine staatliche Anerkennung soll automatisch erlöschen, wenn die Schule den Schulbetrieb nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Anerkennung aufnimmt oder mindestens drei Jahre lang eingestellt hat. Durch diese Regelung werden die Träger der Pflegeschule zum kontinuierlichen Betrieb der Schule angehalten. Ohne einen kontinuierlichen Betrieb ist es bei lebensnaher Betrachtung unwahrscheinlich, dass die Anerkennungsvoraussetzungen der Pflegeschule weiterhin erhalten bleiben. Ob die staatliche Anerkennung nach Absatz 3 kraft Gesetzes erlischt, liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers der Pflegeschule.

§ 5 Aufsicht über Pflegeschulen

Abs. 1

Durch Absatz 1 wird festgelegt, dass das Landesschulamt als zuständige Behörde Aufsicht über die Einhaltung der die Pflegeschule betreffenden Vorschriften des Pflegeberufgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften führt. Die Aufsichtsführung umfasst dabei insbesondere die Überprüfung, ob eine Pflegeschule mit staatlicher Anerkennung betrieben wird, ob die Voraussetzungen einer beantragten staatlichen Anerkennung vorliegen oder ob bei Vorliegen einer staatlichen Anerkennung die entsprechenden Voraussetzungen auch weiterhin eingehalten werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen dem Landesschulamt verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Hervorzuheben ist insbesondere das Recht des Landesschulamtes, die Pflegeschule, d. h. die Büro- und Unterrichtsräume zu besichtigen, und das Recht, Einblick in den laufenden Unterrichtsbetrieb einschließlich der für die schulaufsichtliche Prüfung erforderlichen Dokumente zu nehmen.

Abs. 2

Um dem Landesschulamt die Aufsicht nach Absatz 1 zu ermöglichen, benötigt es zeitnah Kenntnis zum einen von den Planungen der Pflegeschulen zur Einrichtung von Bildungsgängen und zum anderen von den schließlich dort tatsächlich eingerichteten Bildungsgängen. Diesem Zweck dient die in Absatz 2 normierte Anzeigepflicht der Pflegeschulen gegenüber dem Landesschulamt. Die normierte Anzeigepflicht soll so gestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand gering gehalten wird.

§ 6 Schulpflichterfüllung

Es wird klargestellt, dass durch den Besuch eines Bildungsganges an einer Pflegeschule die Schulpflicht erfüllt wird. Eine derartige Regelung ist notwendig, da die Pflegeschule keine Schule im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist.

§ 7 Fort- und Weiterbildung

Abs. 1

Fortbildung ist immanenter Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Lehrkräften. Der Absatz stellt auf die diesbezügliche Pflicht der Lehrkräfte ab, die vorhandenen Kompetenzen zu erhalten, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln, ab; dies insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich aus der generalistisch angelegten Ausbildung und des stetig fortschreitende pflegewissenschaftlichen Wissens und der Umsetzung in der Praxis ergeben.

Abs. 2

Die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an allen Pflegeschulen ist eine Aufgabe, der sich das Land im Rahmen der Fürsorgepflicht zu stellen hat. Es ist ein angemessenes und zielgruppengerechtes Angebot bereitzustellen. Mit dem Absatz 2 soll die Voraussetzung für landeseinheitliche Fortbildungen für Lehrkräfte an allen Pflegeschulen geschaffen werden. Die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften obliegt für Bildungsgänge nach dem Schulgesetz dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA). Es liegt im besonderen Landesinteresse, das LISA mit dieser Aufgabe auch im Rahmen des AG LSA PfIBG zu betrauen. Absatz 2 ermöglicht dem LISA, Aufgaben auch für die außerhalb des Schulgesetzes stehenden Pflegeschulen wahrnehmen zu können.

Pflegewissenschaftliche u. a. Expertinnen und Experten aus Universitäten, Hochschulen und weiteren Bildungsträgern werden durch das LISA in die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eingebunden.

Abs. 3

Weitere Bildungsträger, wie z. B. Bildungszentren für Gesundheitsfachberufe haben die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen anzubieten, um u. a. die fachinhaltliche Spezialisierung zu begleiten. Auch die Qualifizierung der Fachpraxisanleiterinnen und Fachpraxisanleitern gemäß § 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe bildet dabei einen Schwerpunkt und wird nicht vom LISA durchgeführt.

§ 8 Miet- und Investitionskostenzuschuss

Abs. 1 regelt die Gewährung eines Zuschusses für Miet- und Investitionskosten für die für den Betrieb einer Pflegeschule notwendigen Gebäude, die nach dem Pflegeberufegesetz ausdrücklich nicht über den danach einzurichtenden Ausgleichsfonds finanziert werden. Im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege/AG 1 einigten sich Bund und Länder dahingehend, dass die Länder für die Finanzierung der Miet- und Investitionskosten zuständig sind, bis eine anderweitige Regelung mit dem Bund beschlossen wird. Auf Basis dieser Vereinbarung sollen den Pflegeschulen hierfür nach der Regelung des Abs. 1 zunächst durch das Land Pauschalzuschüsse gewährt werden.

Für die Planungssicherheit der betroffenen Träger wurde eine gesetzliche Anspruchsregelung formuliert. Die Höhe ist durch das zuständige Ministerium zu bestimmen. Die im Folgenden aufgezeigten Beträge entsprechend der dahinterstehenden Kalkulation werden der Höhe nach als ausreichend gesehen. Sollte sich in den nächsten Jahren ein anderer Bedarf abzeichnen, kann hier im Rahmen der Evaluation gem. § 13 nachgesteuert werden.

Der Berechnung der Pauschalen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Für die Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Räumlichkeiten für Sanitäreinrichtungen, Lehrerzimmer, Sozialräume wird pauschal von einer notwendigen Größe von 200 Quadratmetern je Pflegeschule ausgegangen. Ausgehend von einem Quadratmeterpreis von 8,00 Euro beträgt die Pauschale 1.600,00 Euro pro Schule und Monat. Zu beachten ist, dass hier mögliche Doppelnutzungen oder Weitervermietungen durch die Schulen nicht berücksichtigt werden.

Für die Klassenräume wird von einem Raumbedarf von 2,5 m² pro Auszubildenden ausgegangen. Da die Anforderungen an Unterrichtsräume im Hinblick auf den Ausstattungsgrad höher sind als an allgemeine Räumlichkeiten wird eine kalkulatorische Miete von monatlich 10,00 Euro je m² in Ansatz gebracht. Damit ergibt sich eine schülerbezogene Pauschale von 25 Euro monatlich.

Es wird von 28 Pflegeschulen ausgegangen, die einen Miet- und Investitionskostenzuschuss erhalten, wobei unterstellt wird, dass die Pflegeschulen im Durchschnitt ihren Betrieb zum 2. Halbjahr 2020 aufnehmen.

Bei der Annahme von ca. 500 Auszubildenden im Jahr 2020 und 25,00 Euro pro Schüler bzw. Schülerin pro Monat (hier 6 Monate) ergibt einen Gesamtansatz von ca. 75.000,00 Euro.

Bei der Annahme von ca. 1.000 Auszubildenden im Jahr 2021 und 25,00 Euro pro Schüler bzw. Schülerin pro Monat (hier 12 Monate) ergibt einen Gesamtansatz von ca. 300.000,00 Euro.

Prospektiv ist 2023 eine Zielzahl von ca. 1.500 Auszubildenden zu erreichen. Dies entspräche einer Finanzsumme von 450.000,00 Euro.

Wenn der Bund zwischenzeitlich andere Regelungen erlässt, entfallen diese Kosten zumindest teilweise.

Abs. 2 soll die Auszahlung des Miet- und Investitionskostenzuschusses nach Abs. 1 durch die zuständige Stelle ermöglichen. Hierfür wird die Landesregierung ermächtigt durch Verordnung die zuständige Stelle für die Auszahlung des Miet- und Investitionskostenzuschusses zu bestimmen. Derzeit ist die zuständige Stelle nach § 26 des Pflegeberufgesetzes (ZustVO-Stelle) die IB. Um Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Auszahlung für die Fondsfinanzierung zu ermöglichen, wäre die Administrierung im Zusammenhang mit der Beauftragung der IB zu verhandeln. Die Finanzierung ist entsprechend zu sichern.

Abs. 3 regelt, dass der Miet- und Investitionskostenzuschuss nicht gewährt wird, soweit die Gebäudekosten durch andere Kostenträger getragen werden. Den Trägern

der an Krankenhäusern und berufsbildenden Schulen eingerichteten Pflegeschulen sollen keine pauschalen Investitions- und Mietkostenzuschüsse gewährt werden, da,

- die Gebäudekosten der Pflegeschulen der Krankenhäuser Gegenstand der Krankenhausfinanzierung sind und Zuschüsse aus dem Krankenhausstrukturfonds zur Verfügung gestellt werden können und
- die Gebäudekosten der Pflegeschulen in berufsbildenden Schulen durch den Schulträger der jeweiligen berufsbildenden Schule getragen werden.

Für Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen kann das Land den Schulträgern gem. Schulgesetz § 73 im Rahmen der Förderung des Schulbaus nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuwendungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zu Sanierungsmaßnahmen, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie zur Erstausrüstung von Schulen gewähren, da sie als Teil der Berufsbildenden Schulen dort angesiedelt sind. Weiterer Zuschüsse durch das Land bedarf es für die diese Träger nicht.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Abs. 1

Absatz 1 ermächtigt das für allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium zu weiteren die Pflegeschulen betreffenden Regelungen durch Rechtsverordnung. Mit der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Bildungsgang an den neuen Pflegeschulen schulfachlich und schulrechtlich näher auszugestalten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch nähere Festlegungen zur Stundentafel, zur Begleitung der praktischen Ausbildung, zur Leistungsbewertung und Notenbildung, zu den Zeugnissen und zur Ausgestaltung der Zwischenprüfung zu treffen.

Zudem soll in Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes ein verbindlicher Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen werden. Der Lehrplan soll auch Aussagen zum zeitlichen Umfang der einzelnen Lernfelder und zu deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung treffen. Für diese Regelung sieht Absatz 1 Nr. 2 die entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Angesichts der nach § 12 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes auf Antrag möglichen Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und angesichts der nach § 13 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes auf Antrag möglichen Anrechnung von Fehlzeiten besteht die Notwendigkeit, auch für diese Anwendungsbereiche des Pflegeberufgesetzes nähere Einzelheiten festzulegen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung hierfür ergibt sich aus Absatz 1 Nr. 3.

Gemäß § 2 Abs. 6 werden die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingerichteten Bildungsgänge in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen. Um hierzu weitere Einzelheiten regeln zu können, sieht Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Die Teilnahme an Lehrerfort- und -weiterbildungen am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) soll allen Lehrkräften an Pflegeschulen ermöglicht wer-

den. Insbesondere die Weiterbildungen, die das LISA durchführt, eröffnen den Lehrkräften die Möglichkeit, die Qualifikationsanforderungen gem. § 9 PflBG zu erfüllen. Für die Finanzierung der Fort- und Weiterbildungen am LISA sieht Absatz 1 Nr. 5 eine Verordnungsermächtigung vor.

Um den Auftrag der Bundesregierung - Finanzierung der Miet- und Investitionskosten für die Pflegeschulen erfolgt durch die Länder - in Sachsen-Anhalt umzusetzen, wird in Absatz 1 Nr. 6 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um Einzelheiten zur Höhe und Gewährung eines Miet- und Investitionskostenzuschusses nach § 8 regeln zu können.

Abs. 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe zuständige Ministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich im Pflegeberufegesetz aus § 7 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 5 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), § 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), § 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), § 55 (Datenerfassung, Statistik). Die Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der oben genannten Regelungsaufträge werden in den Nr. 1 bis Nr. 5 geschaffen, wobei teilweise vorsorgliche Ermächtigungen ausgebracht wurden.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1

Es ist vorgesehen, aufgrund der Verordnungsermächtigung Regelungen zu den Anforderungen an die Träger der praktischen Ausbildung zu erlassen und weiterhin auch Standards für die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu formulieren. Hiermit soll die Qualität der praktischen Ausbildung gesichert werden. Gleichzeitig wird die Verordnung Regelungen zu den Voraussetzungen der Untersagung gem. § 5 Abs. 6 PflBG enthalten, wobei ein moderates Maß zwischen Kontrolle und Handlungsfähigkeit der Einrichtungen gewahrt werden muss. Es soll weiterhin die Grundlage dafür geschaffen werden, die Inhalte der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung verbindlich festlegen zu können. Die Qualifizierung ist auch Voraussetzung zur Geeignetheit als Träger der praktischen Ausbildung. Solche Standards gibt es in Sachsen-Anhalt weder als ländersrechtlich verbindliche Vorgabe noch als Arbeitshilfe, die empfehlenden Charakter hätte. Im Laufe des Umsetzungsprozesses soll entschieden werden, ob es einer verbindlichen Vorgabe durch Rechtsverordnung bedarf. Berücksichtigung bei dieser Entscheidung soll auch die Entwicklung in den Bundesländern finden.

Zu Nr. 2

Es ist noch nicht absehbar, ob weitergehende Regelungen zu den Einzelheiten zur Festsetzung des Umlageverfahrens nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen per Verordnung zu regeln sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte die PflAFinV ausreichen. Vorsorglich soll aber eine Ermächtigung zukünftige Regelungsbedarfe ermöglichen.

Zu Nr. 3

Auch hier ist noch nicht absehbar, welche Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- und Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufegesetzes und die einzelnen Modalitäten unter Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes zu regeln sind. Ob es in der Umsetzung einer Verordnungsregelung bedarf ist noch offen, da keine Erkenntnisse hierzu vorliegen.

Zu Nr. 4

Die Verordnungsermächtigung ist nur vorsorglich aufgenommen worden. Derzeit ist ein Regelungsbedarf noch nicht erkennbar.

Zu Nr. 5

Das PflBG erlaubt den Ländern in § 55 PflBG die Erfassung von statistischen Angaben über die im Pflegeberufegesetz benannten Angaben hinaus. Derzeit ist nicht geplant eine Verordnung zu erlassen. Für zukünftige Entwicklungen soll jedoch vorsorglich eine Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 3

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für Hochschulen zuständige Ministerium.

Im Einzelnen:**Zu Nr. 1****Akkreditierungsverfahren**

Nach § 39 Abs. 2 Pflegeberufegesetz unterliegen die Studiengangskonzepte im Akkreditierungsverfahren der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde. Diese Verordnungsermächtigung wird hier umgesetzt. Die bundesrechtliche Verordnungsermächtigung enthält keine Aussage über die Rechtsfolge. Als zuständige Landesbehörde wird das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt. Das Akkreditierungsverfahren ist im Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1. Juni/20. Juni 2017) und in der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18. September 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 300) geregelt. Zeitpunkt, Umfang und Verfahren der Überprüfung der Studiengangskonzepte in Bezug auf die Module nach § 39 Abs. 2, 3 und 4 Pflegeberufegesetz durch das für Hochschulen zuständige Ministerium können in der Verordnung näher geregelt werden.

Zu Nr. 2

Ersatz von Praxiseinsätzen durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule
Laut Pflegeberufegesetz ist es möglich, nach landesrechtlicher Genehmigung einen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule zu ersetzen (§ 38 Abs. 3 PflBG). Diese landesrechtlichen Umsetzungen des Pflegeberufegesetzes sollten bei einem Ministerium angesiedelt werden, um Schnittstellenprobleme von vorneherein zu minimieren.

Zu Nr. 3

Anrechnung von Einzelheiten der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes
Hiermit soll die Anerkennung von schon erbrachten Leistungen auf die hochschulische Pflegeausbildung geregelt werden. Diese Regelung wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und Hochschulen geschehen.

Zu Nr. 4**Finanzierung der Praxiseinsätze**

Durch Verordnung kann Näheres über die Finanzierung der Praxiseinsätze, insbesondere die Praxisvergütung, geregelt werden. Dies stellt zumindest hinsichtlich der Praxiseinsätze eine Gleichbehandlung von Studierenden und Auszubildenden zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dar und ist ebenfalls eine wichtige Maßnahme zur Gewinnung von Studierenden.

Systembedingt kommt es zu einer finanziellen Ungleichbehandlung von Studierenden und Auszubildenden zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, da Auszubildende eine Ausbildungsvergütung erhalten, die Studierenden prinzipiell verwehrt bleibt. Eine Form der finanziellen Unterstützung von Studierenden ist die Praktikumsvergütung, wodurch zumindest hinsichtlich der Praxiseinsätze eine finanzielle Gleichbehandlung von Studierenden und Auszubildenden möglich wird. Schon jetzt birgt die Situation, dass Studierende und Auszubildende in ihren Praxiseinsätzen gemeinsam im Klinikum arbeiten, aber eine unterschiedliche finanzielle Anerkennung ihrer Arbeit erfahren, mögliches Konfliktpotential.

§ 10 Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte**Abs. 1 und 2**

§ 9 Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes eröffnet die Möglichkeit, die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2029 abweichend zu regeln. Eine solche detaillierte Übergangsregelung enthält Absatz 1 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025. Da gegenwärtig nicht absehbar ist, ob bis zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Entwicklung hinsichtlich Anzahl und Qualifikation dieser Lehrkräfte eine Fortführung dieser oder einer ähnlichen Regelung erforderlich macht, wird auch für den weitergehenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Abs. 3

Absatz 3 stellt klar, dass durch die Übergangsregelungen nach den Absätzen 1 und 2 die Regelung zum persönlichen Bestandsschutz des § 65 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes unterfallenden Personenkreises unberührt bleibt.

§ 11 Übergangsregelung zur staatlichen Anerkennung**Abs. 1**

§ 65 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes gewährt den Krankenpflegesschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, und den Altenpflegesschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, Bestandsschutz. Sie gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Abs. 2 des Pfl-

geberufegesetzes. Nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fallen Berufsfachschulen für Altenpflege in den Anwendungsbereich des Schulgesetzes. Sie sind entweder öffentliche Schulen oder nach dem Schulgesetz staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen. Bereits bestehende und staatlich genehmigte Schulen sind in der Bestandsschutzregelung nach § 65 Abs. 1 und 2 jedoch nicht direkt aufgeführt. Es ist daher nötig, für die Gesamtheit bestehender staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter Schulen gesetzlich festzustellen, dass sie nach dem 31. Dezember 2019 keiner gesonderten staatlichen Anerkennung nach § 3 bedürfen. Zugleich gilt jedoch auch die Bestimmung des § 4 Abs. 3. Auch eine fortgeltende Anerkennung kann unter den dort genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes erlöschen. § 4 Abs. 3 liegen materielle Erwägungen über das Vorhandensein der Voraussetzungen eines qualifizierten Schulbetriebs zu Grunde. § 4 Abs. 3 schränkt die Bestandsschutzregeln, die ihrem Sinn und Zweck nach auf einen kontinuierlichen Fortbetrieb der bestehenden Schulen gerichtet sind, damit im Kern nicht ein.

Abs. 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass auch die fortgeltenden staatlichen Anerkennungen nach § 65 Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes widerrufbar sind.

§ 12 Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

Abs. 1

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes regeln die Länder das Nähere zur Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes bzw. einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes. Von dieser den Ländern eingeräumten Regelungsmöglichkeit wird dahingehend Gebrauch gemacht, dass eine solche Möglichkeit ausgeschlossen wird. Bis zum 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildungen werden nach dem alten Recht fortgesetzt.

Eine Überleitung in den neuen Beruf wäre schulfachlich (fachinhaltlich, Absolvierung der praktischen Ausbildungsteile) nicht durchführbar, aber auch in Bezug auf die Budgetverhandlungen (Änderungsmaßnahmen des BR zu §§ 13/15 PFIABFinV) von Bedeutung und würde die Handhabung der fondsverwaltenden Stelle weiter erschweren.

Die Regelung ist daher auch gesetzlich zwingend auszuschließen.

Abs. 2 und 3

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 nehmen Bezug auf die Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz in § 66 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes. Es wird darüber hinausgehend klargestellt, dass für die Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege und für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz die Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 13 Evaluation

Die Mehrzahl der Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2020 in Kraft. In den ersten vier Jahren werden die generalistischen Ausbildungen noch parallel zu den begonnenen Ausbildungen nach dem bisherigen Recht verlaufen. Eine Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes auf die neue generalistische Pflegeausbildung erscheint daher nach einem Zeitraum von insgesamt sechs Jahren als angemessen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Januar 2020 in Kraft. Um Verordnungen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausfertigen und verkünden zu dürfen, treten die entsprechenden Ermächtigungsnormen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.